VERORDNUNG (EWG) Nr. 277/74 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1974

zur Änderung des Zeitpunktes der Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 77/74 betreffend das Alter des von den Interventionsstellen gekauften Magermilchpulvers

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 77/74 (3) ist die Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Magermilchpulver (4) in dem Sinne geändert worden, daß das von den Interventionsstellen gekaufte Magermilchpulver zur Zeit des Kaufs nicht älter als einen Monat sein darf. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 77/74 gilt diese Änderung ab 1. April 1974. Dieses Datum sollte mit dem Tag der Anwendbarkeit eines geänderten Interventionspreises für Magermilchpulver übereinstimmen.

Da die Möglichkeit besteht, daß ein neuer Interventionspreis für Magermilchpulver bereits von einem früheren Zeitpunkt an anwendbar sein wird, ist diesem Umstand hinsichtlich des Zeitpunkts der Anwendbarkeit der Verordnung (EWG) Nr. 77/74 Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 77/74 erhält folgende Fassung:

„Sie wird von dem Tage an angewandt, von dem an ein anderer als der gegenwärtig geltende Interventionspreis für Magermilchpulver angewandt wird, spätestens jedoch ab 1. April 1974."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 9 vom 11. 1. 1974, S. 38.
(4) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.